

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Ulla Jelpke, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 17/3721 –

Verfügbarkeit von Telekommunikationsverbindungsdaten seitens des Bundeskriminalamts und Rückschlüsse auf eine „Schutzlücke“ bei der Verbrechensbekämpfung

Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Vorratsdatenspeicherung und Sicherheitslücken“ (Bundestagsdrucksache 17/1482) vom 23. April 2010 teilte die Bundesregierung mit, dass ihr keine statistischen Angaben darüber vorlägen, in welchen Fällen sich seit Einführung der Vorratsdatenspeicherung der polizeiliche Zugriff auf sogenannte Vorratsdaten für Zwecke der Gefahrenabwehr als „ein unverzichtbares Element der Ermittlungsinitiierung durch Identifizierung von Einzelpersonen, der Struktur- und Netzwerkaufhellung sowie der Identifizierung von Straftätern bei Entführungslagen“ (Jörg Ziercke, Präsident des Bundeskriminalamts – BKA, vor dem Bundesverfassungsgericht – BVerfG) erwiesen haben. Genauso wenig lägen ihr statistische Angaben darüber vor, wie vielen Anordnungsanträgen auf Übermittlung der Vorratsdaten mit welchen Begründungen nicht stattgegeben wurde und ob die Polizei keine alternativen Instrumente zur „Ermittlungsinitiierung“ gehabt hätte. Auch auf die Frage, wie viele Ermittlungsverfahren zu welchen Straftaten bundesweit als Folge des BVerfG-Urteils eingestellt werden mussten, konnte die Bundesregierung keine Auskunft geben. In ihrer Antwort sagte die Bundesregierung zumindest eine Prüfung der Frage, welche Delikte bei einem vollständigen Verzicht auf Nutzung der Vorratsdaten durch die Polizei überhaupt nicht mehr verfolgt werden könnten, zu.

Am 7. September 2010 wurde der BKA-Präsident Jörg Ziercke von „dpa“ folgendermaßen zitiert: „Das Bundeskriminalamt sieht sich bei Internet-Kriminalität weitgehend hilflos, weil es seit einem halben Jahr kein Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung mehr gibt. 60 Prozent der Ermittlungen gehen ins Leere [...] und in bis zu 85 Prozent der Fälle kann seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die IP-Adresse eines Computers, der für eine Straftat benutzt wurde, keinem bestimmten Nutzer mehr zugeordnet werden.“

Am 29. September 2010 führte der BKA-Präsident in der Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages über zwei Stunden ähnliche Behauptungen an, um seine Forderung nach der Wiedereinführung der Vorratsdaten-

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 25. November 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

speicherung zu untermauern. Einige Tage später meldete „DIE WELT“ (3. Oktober 2010), dass ihr ein 16-seitiges Papier des BKA mit der Einstufung „VS – nur für den Dienstgebrauch“ vorliege, das die Machtlosigkeit des BKA bei der Verbrechensbekämpfung belege. In „DIE WELT“ heißt es über das sogenannte BKA-Geheimpapier: „Es listet zahlreiche ungelöste Kriminalfälle auf: Morde an einem Polizisten und einem Mitglied der Mafia, angedrohte Sprengstoffanschläge, die Mitgliedschaft in Terrorgruppen und Kinderpornografie im Internet. Der Grund ist jedes Mal der gleiche: Die Ermittler bekamen keinen Zugriff auf Telefon- und Internetverbindungsdaten der Täter. Schuld daran ist die Politik, die in dem Bericht allerdings mit keiner Silbe erwähnt wird.“

Nach Aussage des bayerischen Innenministers Joachim Herrmann am 12. Oktober 2010 gegenüber der „Passauer Neue Presse“, habe das BKA das Papier im Auftrag des Bundesministeriums des Innern erstellt.

Nach Angaben des BKA am 8. Oktober 2010 gegenüber ausgewählten Medienvertretern forderte die Behörde im Zeitraum vom 2. März bis zum 17. September 2010 bei Telekommunikationsfirmen Daten zu 1 157 Anschlüssen an. 85 Prozent der Auskunftersuchen betrafen Inhaber von Internetanschlüssen. Zu 880 der erfragten Anschlüsse (76 Prozent) sei dem BKA keine Auskunft erteilt worden. In 479 der 880 Ermittlungsverfahren (56 Prozent), in denen Telekommunikationsanbieter dem BKA keine Auskunft erteilten, sei die Aufklärung der Straftat nicht gelungen.

1. Wieso erwähnte BKA-Präsident Jörg Ziercke in der Innenausschusssitzung am 29. September 2010 gegenüber den Mitgliedern des Ausschusses nichts von der Existenz einer regelrechten Liste ungelöster Kriminalfälle, die nur aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Vorratsdatenspeicherung nicht aufgeklärt werden konnten, sodass die Abgeordneten davon erst durch die Medien erfuhren?

Der Präsident des Bundeskriminalamts (BKA) hat im Rahmen seiner Ausführungen zu TOP 1 der Sitzung vom 29. September 2010 ausdrücklich auf die dem BKA bis dahin vorliegenden Rechtstatsachen in Bezug auf die Folgen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hingewiesen. Dies wird durch das Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages bestätigt.

2. Stimmt die Aussage des bayerischen Innenministers Joachim Herrmann, wonach die Bundesregierung das BKA mit dem Erstellen der o. g. Liste beauftragt habe?

Wenn ja, wann geschah dies?

Wenn nein, wer traf dann die Entscheidung?

Nein. Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat mit Beschluss aus ihrer Frühjahrssitzung vom 27./28. Mai 2010 den Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ beauftragt, einen auf Rechtstatsachen gestützten Bericht zu den Auswirkungen des Urteils vorzulegen. Der genannte Bericht wurde auf Bitte des Arbeitskreises II durch das BKA erstellt.

3. Wie kam es zu der Veröffentlichung des als „VS – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Papiers in „DIE WELT“ vom 3. Oktober 2010, und wurden diesbezüglich Nachforschungen und ggf. disziplinarrechtliche Konsequenzen gezogen?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie es zu der Veröffentlichung des zu diesem Zeitpunkt bereits dem Arbeitskreis II der IMK vorliegenden Berichts kam. Da die Veröffentlichung zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem der Bericht einer Vielzahl von Adressaten außerhalb der Behörden des Bundes vorlag, wurden in Ermangelung von Anhaltspunkten keine weiteren Nachforschungen erstellt.

4. Soll den Mitgliedern des Innenausschusses des Deutschen Bundestages der besagte Bericht mit Liste zur Verfügung gestellt werden, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?
Wenn nein, warum nicht?

Eine Entscheidung hierüber ist noch nicht getroffen worden.

5. Welchen Presseorganen und „ausgewählten Journalisten“, die am 8. Oktober 2010 ins Bundesministerium des Innern geladen wurden, hat das BKA die besagte Liste zur Verfügung gestellt, und wer traf die Auswahl der Journalisten nach welchen Gesichtspunkten?

Der genannte Bericht wurde im Rahmen der Presseveranstaltung am 8. Oktober 2010 nicht an die Presse weitergeben.

6. Wieso behauptete die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Vorratsdatenspeicherung und Sicherheitslücken“ vom 23. April 2010, dass sie keine Angaben darüber habe, wie viele Ermittlungsverfahren zu welchen Straftaten bundesweit als Folge des BVerfG-Urteils eingestellt werden mussten, obwohl das BKA für den Zeitraum vom 2. März bis zum 17. September 2010 eine entsprechende Liste führte?

Die statistische Erfassung umfasst nur Ermittlungsverfahren des BKA. Erkenntnisse darüber, wie viele Ermittlungsverfahren zu welchen Straftaten bundesweit als Folge des BVerfG-Urteils eingestellt werden mussten, ergeben sich nicht aus dem genannten BKA-Bericht und liegen der Bundesregierung auch im Übrigen nicht vor.

7. Was ergab die angekündigte Prüfung der Frage, welche Delikte bei einem vollständigen Verzicht auf Nutzung der Vorratsdaten durch die Polizei überhaupt nicht mehr verfolgt werden könnten?

Diese Frage wird weiterhin von der Bundesregierung geprüft.

8. a) In wie vielen der 277 Ermittlungsverfahren, in denen Telekommunikationsanbieter dem BKA Auskunft erteilt, ist die Aufklärung der Straftat dennoch nicht gelungen?
- b) Wie viele der 277 Ermittlungsverfahren sind später eingestellt worden, und wie viele endeten mit welchen Urteilen?

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Bezugsgröße, auf welche sich die statistischen Aussagen des BKA beziehen, nicht um Ermittlungsverfahren, sondern Anschlüsse handelt.

Zur Richtigstellung wird nochmals die Aufschlüsselung mit Auswertungsstand 17. September 2010 dargestellt. Von den Auskunftersuchen bezogen auf 1 157 Anschlüsse wurden:

- 1 (0,09 Prozent) nicht gestellt, da die Staatsanwaltschaft die Stellung eines Antrags zur Anordnung eines Auskunftersuchens nach § 100g der Strafprozessordnung abgelehnt hat,
- 267 (23,85 Prozent) gestellt und durch den Telekommunikationsanbieter entsprochen

und

- 880 (76,06 Prozent) gestellt und durch den Telekommunikationsanbieter nicht entsprochen.

Informationen zum endgültigen Ausgang der Ermittlungsverfahren, in denen die Auskunftersuchen gestellt wurden, sind in der Statistik nicht enthalten. Hinzu kommt, dass Erkenntnisse bezüglich des Sachverhalts einschließlich der Einzeldarstellung lediglich zu den sog. negativen Fällen erhoben werden.

9. Befinden sich unter den 479 laut BKA nach einer Auskunftsverweigerung nicht aufklärbaren Straftaten auch solche, in denen die Straftat „wesentlich erschwert oder erst zu einem späteren Zeitpunkt“ aufgeklärt wurde, wie eine weitere Kategorie des BKA lautet?

Wenn ja, um wie viele Fälle handelt es sich?

Nach den Angaben des Bundeskriminalamtes betraf die nicht erfolgte Beauskunftung in rd. 97 Prozent der Fälle (850 Anschlüsse) den Bereich der Strafverfolgung mit der Folge, dass die zu Grunde liegende Straftat in

- 56,35 Prozent der Fälle (479 Anschlüsse) nicht,
- 18,47 Prozent der Fälle (157 Anschlüsse) unvollständig und
- 25,18 Prozent der Fälle (214 Anschlüsse) erst zu einem späteren Zeitpunkt bzw. wesentlich erschwert aufgeklärt werden konnte.

Zu der Frage der Folgen der unterbliebenen Auskunftserstellung standen drei Antwortalternativen zur Verfügung, wobei ausschließlich eine der drei angekreuzt werden konnte. Die Frage ließ also keine Schnittmengen zu.

10. Wie viele der 983 Auskunftersuchen zu IP-Adressen betrafen Internetverbindungen, die im Zeitpunkt des Ersuchens länger als sieben Tage in der Vergangenheit lagen?
11. Wie viele dieser mutmaßlichen Straftaten waren innerhalb von sieben Tagen zur Kenntnis der Polizei oder Staatsanwaltschaft gelangt?

Insgesamt waren 85 Prozent (983 Anschlüsse) der in der BKA-Erhebung erfassten Auskunftersuchen auf die Erhebung der hinter einer dynamischen IP-Adresse stehenden Bestands-/Kundendaten gerichtet.

Erkenntnisse zu dem bzw. Rückschlüsse auf den Zeitraum zwischen

- der stattgefundenen und strafrechtlich relevanten Internetverbindung und der Stellung des Auskunftersuchens sowie
- dem Ereigniszeitraum der Straftat und der Kenntniserlangung durch die Polizei/Staatsanwaltschaft

ergeben sich aus der BKA-Erhebung nicht.

12. Welche Zeitspanne verstrich bei den erfolglosen Auskunftersuchen an Internetzugangsanbieter im Zeitraum vom 2. März bis zum 17. September 2010 zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Polizei oder Staatsanwaltschaft Kenntnis von dem Verdacht der Straftat erlangte und dem Zeitpunkt, zu dem das Auskunftersuchen an den Internetzugangsanbieter gerichtet wurde
 - a) durchschnittlich und
 - b) maximal?

Statistisch wurde der Zeitraum zwischen Kenntniserlangung des BKA über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bis zum Zeitpunkt der Stellung des Auskunftersuchens erfasst.

Von den „negativen“ Auskunftersuchen zu 830 Anschlüssen bezogen auf die Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Bestands-/Kundendaten wurden:

- 93 Prozent der Auskunftersuchen (770 Anschlüsse) innerhalb der ersten 7 Tage

und

- 7 Prozent der Auskunftersuchen (60 Anschlüsse) erst zu einem späteren Zeitpunkt (> als 7 Tage)

gestellt.

13. Ist der Bundesregierung bekannt, dass dem BKA Erfahrungswerte aus der polizeilichen Praxis vorliegen, die das aktuelle Speicherverhalten der einzelnen Anbieter in Grundzügen wiedergeben?

Wenn ja, welche Schlussfolgerungen wurden daraus gezogen, und resultierten daraus Anweisungen an das BKA (bitte erläutern)?

Die Telekommunikationsunternehmen sind befugt, Verkehrsdaten für die in den §§ 96, 97, 99, 100 und 101 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) genannten Zwecke, insbesondere für die Abrechnung erbrachter Leistungen und für das Erkennen von Missbrauch, Verkehrsdaten für – je nach Geschäftsmodell – variierende Zeiträume (bis zu 6 Monaten) speichern und tun dies zum Teil auch. Der Bundesregierung ist das aktuelle Speicherhalten der einzelnen Telekommu-

nikationsunternehmen in Grundzügen bekannt; die Erfahrungswerte aus der polizeilichen Praxis bestätigen diese Kenntnisse. Da sich der Bedarf für Auskunftersuchen über Verkehrsdaten ausschließlich aus aktuell zu bearbeitenden Ermittlungen ergibt und nicht an Geschäftsmodelle gebunden ist, resultieren hieraus keine Anweisungen an das BKA.

14. Wurden die 880 erfolglosen Anfragen an Telekommunikationsanbieter auch dann gerichtet, wenn dem BKA aus früheren Anfragen bekannt war, dass der betroffene Anbieter die Anfrage nicht würde beantworten können?

Wenn ja, wieso?

Aus dem Legalitätsprinzip ergibt sich die Verpflichtung für die Strafverfolgungsbehörden, Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Hieraus ergibt sich für die Strafverfolgungsbehörden die Verpflichtung, nach wie vor Auskunftersuchen an die Anbieter zu stellen, zumal es derzeit gerade keine gesetzlich festgelegten, einheitlichen Mindestspeicherfristen für Telekommunikationsverbindungsdaten gibt. Die Telekommunikationsunternehmen können für geschäftliche Zwecke Verkehrsdaten für – je nach Geschäftsmodell – variierende Zeiträume speichern. Daher kann im Einzelfall eine Anfrage über die relevanten Verkehrsdaten oder den genutzten Anschluss der hinter einer bereits polizeilich bekannten, dynamisch vergebenen IP-Adresse steht, zu einer positiven Auskunft führen. Welches Geschäftsmodell der Betroffene nutzt, ist für die Polizei zum Zeitpunkt der Anfrage nicht erkennbar.

15. Welcher Anteil an Auskunftersuchen des BKA an Telekommunikationsanbieter blieb in den Jahren 2007, 2008 und 2009 jeweils unbeantwortet?
16. Welcher Anteil der Auskunftersuchen des BKA an Internetzugangsanbieter in den Jahren 2007, 2008 und 2009 betraf jeweils Internetverbindungen, die länger als sieben Tage in der Vergangenheit lagen?
17. Welcher Anteil der Ermittlungsverfahren, in denen das BKA in den Jahren 2007, 2008 und 2009 Auskunftersuchen an Telekommunikationsanbieter richtete, blieb jeweils unaufgeklärt?

Hierzu liegen keine vergleichbaren statistischen Erkenntnisse vor.

18. Welcher Anteil der Ermittlungsverfahren, in denen das BKA in den Jahren 2007, 2008 und 2009 Auskunftersuchen an Telekommunikationsanbieter richtete, führte jeweils zu einer Verurteilung?
19. Welcher Anteil der Ermittlungsverfahren, mit denen das BKA im Zeitraum vom 2. März bis zum 17. September 2010 insgesamt befasst war und die keine mittels Telekommunikation begangene Straftat zum Gegenstand hatten, blieb unaufgeklärt?

Hierzu liegen keine statistischen Erkenntnisse vor.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*